EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung
Bezeichnung des Vorhabens: Änderung infolge eines Neubaus von Ministerien

Nr.	Fragen:		Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch			
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II)	ja ☐ *nein* ☒	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja ☒ *nein* ☐	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m³ statt?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II)	ja ☒ *nein* ☐	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
2. Nichtstoffliche Immissionen			
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. ➔ *Nächste Frage*
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja ☒ *nein* ☐	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage.*
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken			
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. ➔ *Nächste Frage*
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. ➔ *Nächste Frage.*
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. ➔ *Nächste Frage*
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*

Nr.	Fragen:		Entscheidungsempfehlung (EBA)
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte			
4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objekten			
5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja ☐ *nein* ☒	➔ FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV) ➔ *Nächste Frage*
5b	Findet das Vorhaben in ▪ Nationalparken, ▪ Naturschutzgebieten, ▪ Kernzonen von Biosphärenreservaten oder ▪ Wasserschutzgebieten (Zone 1) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. ➔ *Nächste Frage*
5c	Findet das Vorhaben in ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
5d	Findet das Vorhaben in ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen	ja ☐ *nein* ☒	➔ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*
6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)			
6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m^2 beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage.*
6c	Können durch das Vorhaben Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG beeinträchtigt werden oder kann der Lebensraum sonstiger streng geschützter Arten zerstört werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage.*
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja ☐ *nein* ☒	➔ Sind Europäische Arten, Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG oder sonstige streng geschützte Arten betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage.*

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken *und* kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja *nein*	☐ ☒	➔ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden *und* kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja *nein*	☐ ☒	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
6g	Wird außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten das Grundwasser offen gelegt, Grundwasser bauzeitlich oder dauerhaft abgepumpt bzw. werden Stoffe in das Grundwasser eingeleitet, Barrieren in das Grundwasser eingebracht oder Grundwasserbrunnen errichtet?	ja *nein*	☐ ☒	➔ ▪ Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbeh. abzuklären ▪ die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären ▪ Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

7	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja *nein*	☒ ☐	➔ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung ➔ *nächste Frage*
8	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein" beantwortet werden?	ja *nein*	☒ ☐	➔ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen auf Beiblatt auflisten. Weiter mit ➔ Endbewertung. *weiter mit Endbewertung*

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein" beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Wurde zur Beantwortung der Fragen ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt bzw. hat dieser Mitarbeiter Ortskenntnisse?	ja *nein*	☒ ☐
Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.	ja *nein*	☒ ☐

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

Projektleiter: Ilse Lange-Tiedje (VBA)

Ort: Stuttgart

Datum: 19.12.2008

Unterschrift:.....

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

Umweltfachkraft: Dr. Wolfgang Schmidt (BILANUM)

Ort: Wemding

Datum: 11.12.2008

Unterschrift: .....W. Schmidt

Qualifikation (nur externe Fachgutachter): Dipl.-Biol.

Erläuterungen zum Formular zur Umwelterklärung für die Änderung infolge eines Neubaus für Ministerien

Grundlage der Bearbeitung sind die Machbarkeitsstudie (Stand 18.07.2007) mit Ergänzung, die blaugeänderten Pläne für den Änderungsantrag beim EBA (Stand 19.11.2008), der Erläuterungsbericht zum Antrag auf Änderung der Planfeststellung (Stand 19.11.2008) sowie die Erkenntnisse der Ortsbegehung vom 05.12.2008.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Art und Umfang nicht als so gravierend eingeschätzt, dass sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden.

Ergänzend ist noch folgendes anzumerken:

- Zu Frage 1c (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 5.2):

Nach derzeitigem Planungsstand sind die BE-Flächen auf der Südseite durch die veränderten Verkehrsführungen weiter nach Süden zu verschieben, die BE-Flächen im Straßenraum auf der Nordseite werden um ca. 3,0 m schmaler, ansonsten bleiben sie unverändert.

- Zu Frage 2b (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 7.2):

Das zur Bebauung vorgesehene Areal wurde im Planfeststellungsverfahren „Stuttgart 21, PFA 1.1" als Freifläche berücksichtigt. Diese Fläche steht nun nicht mehr für temporäre Verlegungen von Fahrstreifen der Willy-Brand-Straße zur Verfügung.
Daher werden die Verkehrsströme in der Bauzeit für den Stadtbahntunnel dichter an die Bebauung an der Willy-Brand-Straße heranrücken. Dies wird sicherlich zu geringfügigen Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen im Vergleich zu der planfestgestellten Lösung führen. Dies ist jedoch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ohne Belang, da es sich bei dem Eingriff in die vorhandene Straße um eine temporäre Maßnahme handelt, die keine Ansprüche auf Lärmvorsorge auslösen kann. Dies würde nur bei einem dauerhaften Eingriff, der auch noch die Kriterien eines „erheblichen baulichen Eingriffs" erfüllen müsste, erforderlich werden.

- Zu Frage 2c (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 7.1):

Die Prognoseberechnungen der erschütterungstechnischen Untersuchung kommen zu dem Ergebnis, dass es bei der, derzeit für den Streckenabschnitt im Nahbereich des geplanten Verwaltungsgebäudes vorgesehenen Regelbauweise des Schotteroberbaues zu erheblich belästigenden Körperschalleinwirkungen kommen kann. Daher sind in dem Streckenabschnitt des Tunnels, der direkt vor dem Gebäude verläuft, Unterschottermatten vorzusehen (von km 0+990 (Gleisachseachse 32) bis km 1+115 (Gleisachseachse 32) beim Anschluss des neuen Stadtbahntunnels an den bestehenden Tunnel).

- Zu Frage 5a - c:

Durch das Vorhaben werden keine der genannten Schutzgebiete beeinträchtigt.

Zu Frage 5d (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 6.2.2):
Das Vorhaben liegt zwar innerhalb der Innenzone des Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg, eine erhebliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

Nach den gegenwärtigen Planungen bindet der Ministeriumsneubau mit seinen Untergeschossen flächig nicht in das Grundwasser ein. Für die Herstellung der Pfahlkopfplatten und von Vertiefungen (Aufzüge, Pumpensümpfe) erfolgt bereichsweise ein baulicher Eingriff bis unter den Grundwasserspiegel, der temporär mit Grundwasserhaltungsmaßnahmen (offene Wasserhaltung) und dauerhaft mit einer Einbindung dieser Pfahlkopfplatten bzw. Vertiefungen in das Grundwasser verbunden ist.
Als Gründung ist eine Tiefgründung auf Bohrpfählen geplant, mit denen die Bauwerkslasten in den verwitterten Gipskeuper transferiert werden. Ein Eingriff in den Lettenkeuper erfolgt dabei nicht.

Die geplante Stadtbahn verläuft am Streckenanfang, von Norden, vom Neckartor kommend, im Gipskeuper. Die Tunnelrahmen binden in das Grundwasser ein. Für die Herstellung werden temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.
Die Auswirkungen dieser Grundwasserentnahme werden durch eine gezielte Infiltration von Grundwasser begrenzt. Ein entsprechendes Konzept ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.
Die im Nahbereich der Stadtbahnbaumaßnahmen in der Willy-Brandt-Straße im Zuge der Baumaßnahmen Stuttgart 21 geplanten Infiltrationsmaßnahmen werden durch den Ministeriumsneubau nicht wesentlich beeinflusst.

- Zu Fragen 6a und 6b (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 6.5):

Der Vorhabensbereich umfasst im wesentlichen den Bereich der Willy-Brandt-Straße und westlich angrenzende Flächen.
Die geänderte Bauherstellung nimmt gegenüber den planfestgestellten Planungen nur geringfügig zusätzliche Oberflächen in Anspruch, die als Lebensraum aufgrund der bestehenden Versiegelung und anthropogenen Überprägung allenfalls nur sehr geringe Bedeutung besitzen.

- Zu Fragen 6e und 6f (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 6.4):

Infolge des geplanten Neubaus der Ministerien müssen für die Herstellung des Stadtbahntunnels in der B14/ Willy-Brandt-Straße die bauzeitlichen Verkehrsführungen geändert werden. Die Änderungen beziehen sich daher nur auf temporäre Baumaßnahmen, so dass die resultierenden Störungen des Stadtbildes generell wenig bedeutungsvoll sind.

- Zu Frage 6g:

Vgl. Frage 5d.

- Zu Frage 7:

Das Vorhaben weist nur unwesentliche Änderungen v.a. in bebauten / versiegelten Bereichen auf. Da sich zudem die ursprünglich beplanten und die durch die Planänderung beanspruchten Flächen sowohl vom Planungsumgriff als auch hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen nicht erheblich unterscheiden, ergibt sich kein wesentlicher zusätzlicher Eingriff.

- Zu Frage 8:

Vgl. Frage 2c: In dem Streckenabschnitt des Tunnels, der direkt vor dem geplanten Verwaltungsgebäude verläuf, kann es zu erheblich belästigenden Körperschalleinwirkungen kommen. Daher sind Unterschottermatten vorzusehen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich sein sollte.